

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg)
Landkreis Heilbronn

Feststellungsbeschluss vom 14.08.2023

(Feststellung der Ergebnisse der erneuten Wertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planiearbeiten im Rebenaufbaugbiet)

Das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - stellt die Ergebnisse der erneuten Wertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planiearbeiten im Rebenaufbaugbiet mit dem aus der „Bodenwertkarte 2 (nach der Planie), Stand: Feststellungsbeschluss“ ersichtlichen Inhalt fest.

Die erneute Wertermittlung für Flächen nach den Erd- und Planiearbeiten im Rebenaufbaugbiet wird nach § 46 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) der Bemessung der Abfindung (Neuzuteilung) der Teilnehmer zugrunde gelegt.

Diese Feststellung der Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planiearbeiten im Rebenaufbaugbiet ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten für das betroffene Rebenaufbaugbiet bindend.
Der Feststellungsbeschluss für die erneute Wertermittlung beruht auf § 32 i. V. mit § 46 FlurbG.

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweise über die Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planiearbeiten im Rebenaufbaugbiet liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**vom 28.08. bis 29.09.2023
im Rathaus in Schwaigern, Marktstraße 2
während der üblichen Öffnungszeiten.**

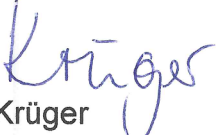
Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehöriger Karte und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3964) eingesehen werden.

Hinweise

1. Die Nachweise über die Ergebnisse der erneuten Wertermittlung nach den Erd- und Planiearbeiten für Flächen im Rebenaufbauggebiet lagen bereits vom 30.01. bis 17.02.2023 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus und wurden in einem Termin erläutert. Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden aufgrund der vorgebrachten Einwendungen überprüft und, soweit erforderlich, in dem aus der „Bodenwertkarte 2 (nach der Planie) Stand: Feststellungsbeschluss“ ersichtlichen Umfang geändert.
2. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Rebfläche vor den Erd- und Planiearbeiten für die Einlageflurstücke wurden nach § 32 FlurbG bereits festgestellt. Der diesbezügliche Feststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.


Krüger
Amtsleiterin

